

BGer 5A_214/2023 vom 12. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_214_2023

FR: TF 5A_214/2023 du 12 mai 2023

IT: TF 5A_214/2023 del 12 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde besteht aus weitschweifiger Polemik und Beleidigungen, in erster Linie im Zusammenhang mit der SVP-Parteizugehörigkeit des erstinstanzlichen Richters und der gesamten SVP, ferner auch mit allgemeiner Unterstellung von Korruption und Unfähigkeit. Eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, namentlich mit der Ausführung, dass die Parteizugehörigkeit für sich genommen kein Ausstandsgrund ist, findet nicht statt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.